

Information über die Befüllung von Pools



Markt Reichenberg
SGII/3 Bauverwaltung

Tel.: 0931 / 60061 – 21
Fax: 0931 / 60061 – 19
E-Mail: bauamt@reichenberg.bayern.de

Bitte beachten Sie, **dass die Befüllung von Pools ausschließlich über die private Hauswasserleitung erfolgen darf.** Das Befüllen über die Hauswasserleitung hilft, den Wasserverbrauch besser zu regulieren und sicherzustellen, dass das Wasserversorgungssystem stabil bleibt.

Die Befüllung von Pools in den Gärten kann auch über die Gartenwasserleitung erfolgen. Dies dauert selbstverständlich deutlich länger als aus einem Hydranten, aber die Zeit sollte in Kauf genommen werden.

- **Bei dem Verbrauch für Pools bekommen wir oftmals die Anfrage, ob der Verbrauch ohne Abwassergebühren berechnet werden kann.**

Hierzu müssen wir allerdings auf die Vorschriften im Wasserhaushaltsgesetz hinweisen:

„Bei dem Wasser aus Schwimmbecken und privaten Pools handelt es sich um Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, da es in seinen Eigenschaften durch die Aufbereitung mit Chlor etc. und auch sonstige durch menschlichen Gebrauch eingetragene Substanzen verändert wurde. Demnach ist es der öffentlichen Abwasseranlage (Kläranlage über Kanalisation) zuzuführen.“ Eine Befreiung von der Abwassergebühr kann daher nicht mehr gewährt werden.

- **Verbot der Nutzung von Hydranten**

Es ist strengstens untersagt, Hydranten für die Befüllung von Pools zu verwenden. Hydranten sind ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung und dienen primär der Brandbekämpfung sowie anderen Notfällen. Eine missbräuchliche Nutzung kann nicht nur die Wasserversorgung beeinträchtigen, sondern auch erhebliche rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis und Ihre Kooperation. Nur durch gemeinsames Handeln können wir eine ausreichende Wasserversorgung und die Sicherheit in unserer Gemeinde gewährleisten.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.